Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 7 (1909-1910)

Heft: 3

Artikel: Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in seiner Bedeutung für das Armenwesen [Fortsetzung und Schluss]

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-837659

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 20.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Der Armenpfleger.

Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge.

Offizielles Organ der Schweizerischen Armenpfleger-Konferenz.

Beilage zum „Schweiz. Zentralblatt für Staats- und Gemeinde-Verwaltung", redigiert von Dr. A. Bosshardt.

Redaktion: **Pfarrer A. Wild** in Mönchaltorf.

Verlag und Expedition: **Art. Institut Orell Füßli, Zürich.**

„Der Armenpfleger" erscheint in der Regel monatlich.
Jährlicher Abonnementspreis für direkte Abonnenten 3 Franken.
„ „ „ Postabonnenten Fr. 3. 10.
Insertionspreis per Quadrat-Centimeter Raum 10 Cts.; für das Ausland 10 Pfg.

7. Jahrgang. | 1. Dezember 1909. | **Nr. 3.**

Der Nachdruck unserer Originalartikel ist nur unter Quellenangabe gestattet.

Das neue schweizerische Zivilgesetzbuch in seiner Bedeutung für das Armenwesen.

Von **Pfarrer Herrenschwand**, Laupen (Bern).

(Schluß.)

Aber wie steht es überhaupt mit dem Vormundschaftswesen im neuen Zivilgesetz? Man ruft der Berufsvormundschaft, gestützt auf die Erfahrungen, welche in Leipzig und nach diesem Vorbilde in andern deutschen Städten gemacht worden sind, und schlägt vor, es sollte in der Schweiz in den größern Städten der gleiche Weg betreten werden, während die mehr bäuerlichen Kantone in einige Bezirke eingeteilt werden, an deren Spitze ein Generalvormund steht. Bei den Verhältnissen, wie sie bei uns bestehen, wäre der Generalvormund gar weit von den Pfleglingen entfernt und schließlich auf Vertrauenspersonen angewiesen. Der Entwurf zum bernischen Einführungsgesetz trägt immerhin diesen Ideen Rechnung in § 23, der lautet: „Die ordentliche Vormundschaftsbehörde für alle Einwohner der Gemeinde ist der Einwohnergemeinderat, ausnahmsweise eine besondere Vormundschaftskommission, deren Einsetzung stark bevölkerte Gemeinden unter Zustimmung des Regierungsrates beschließen können. Mehrere Einwohnergemeinden können sich mit Genehmigung des Regierungsrates zur Besorgung des Vormundschaftswesens vereinigen." Da nun einerseits die Vormundschaftsbehörden und anderseits die Armenbehörden bei einer Anzahl von Kindern zu verfügen haben, so kann leicht Rechtsunsicherheit entstehen, eine Behörde verläßt sich auf die andere und die Erledigung mancher Angelegenheit wird verzögert. Es sollten daher die Kompetenzen der verschiedenen Behörden im Einführungsgesetz näher umschrieben werden. Die Bevormundungsfälle werden des nähern in Art. 368—372 ausgeführt. Da sind genannt die unmündigen Personen, die sich nicht unter der elterlichen Gewalt befinden, ferner die mündigen Personen, die infolge von Geisteskrankheit oder Geistesschwäche ihre Angelegenheiten nicht zu besorgen vermögen, sodann diejenigen, die zu einer Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber verurteilt worden sind. Wir heben speziell noch aus Art. 370 hervor, daß Trunksucht Bevormundungsgrund ist und verweisen in diesem Zusammenhang auf Art. 406, wonach Bevormundete nötigenfalls in eine Anstalt, also Trinker in eine Trinkerheilstätte, verbracht werden können. Über die Be-

vormundung der Kinder haben wir uns bei Anlaß der Zitierung von Art. 285 und 286 ausgesprochen. Wir verweisen sodann auf Art. 311, der sich über die Bestellung eines Beistandes für die Mutter eines unehelichen Kindes ausspricht. Nach Art. 382 kann auch Frauen die Vormundschaft übertragen werden, doch sind sie zur Übernahme dieses Amtes nicht verpflichtet.

Armenbehörden muß es sehr interessieren, wie das außereheliche Kindesverhältnis geordnet ist; denn sie kommen gar oft in den Fall, die Verpflegung unehelicher Kinder zu übernehmen, und haben gewöhnlich große Mühe, Verwandtenbeiträge zu erhalten. In Art. 302—327 ist das einschlägige Material zu finden. Wir heben hervor: Die Anerkennung eines außerehelichen Kindes kann durch den Vater oder, wenn dieser gestorben oder dauernd urteilsunfähig ist, durch den väterlichen Großvater erfolgen. Mit Standesfolge wird auf Begehren des Klägers das Kind dem Beklagten zugesprochen, wenn dieser der Mutter die Ehe versprochen, oder sich mit der Beiwohnung an ihr eines Verbrechens schuldig gemacht oder die ihm über sie zustehende Gewalt mißbraucht hat. Gegenüber einem Ehemanne ist die Zusprechung mit Standesfolge ausgeschlossen, wenn er zur Zeit der Beiwohnung schon verheiratet war. Die Vaterschaftsklage ist durch Art. 307 für die ganze Schweiz eingeführt, während bisher die welsche Schweiz nach dem Code Napoléon verfuhr, also nach dem Satze: La recherche de la paternité est interdite. Wie ist im Kanton Bern dieser Satz profitiert worden, indem sich Väter unehelicher Kinder nach der welschen Schweiz verzogen, um den Unterstützungspflichten zu entgehen! Die Vaterschaftsklage kann auch gegen solche, die im Auslande wohnen, erhoben werden. Sie steht nicht nur der Mutter zu, sondern auch dem Kinde, das heißt der Vormundschaftsbehörde, die einen Beistand in allen Fällen ernennen muß, sobald sie von der außerehelichen Geburt Kenntnis erhalten oder die Mutter ihr die außereheliche Schwangerschaft angezeigt hat. Da kann der Vater eines außerehelichen Kindes die Mutter nicht einfach mit leeren Versprechen abspeisen. Sehr gut ist auch die Bestimmung, daß die Klage vor oder nach der Niederkunft angebracht werden kann, aber doch vor Ablauf eines Jahres seit der Geburt des Kindes. Das bedeutet gegenüber dem bisherigen Recht vermehrten Schutz der unehelichen Mutter und damit des unehelichen Kindes. Das Unterhaltungsgeld ist bis zum vollendeten 18. Altersjahr des Kindes zu entrichten. Die Einwände, welche der Vater gegen die Vaterschaftsklage erheben kann, sind eingeschränkt; es ist nur der Nachweis des unzüchtigen Lebenswandels anerkannt. Die nähern vermögensrechtlichen Bestimmungen wollen wir hier nicht zitieren, sondern verweisen einfach auf Art. 317—322.

3. Erbrecht. Die Vorschriften über die gesetzlichen Erben, Art. 457—466, sind für Armenbehörden insofern von Interesse, als gelegentlich durch diese Bestimmungen Personen nicht armengenössig werden, oder als sie allenfalls zur Geltendmachung der Rückerstattung für Auslagen Anlaß bieten. Auf die Vermögensverhältnisse üben auch die Art. 470—476 über den Pflichtteil einen nicht zu unterschätzenden Einfluß aus, ebenso diejenigen über die Enterbung, Art. 477—480. Die Kinder sind alle gleich gehalten, auch außereheliche, so insbesondere ein außereheliches Kind, wenn es durch Anerkennung oder Urteil des Richters den Stand des Vaters erhalten hat (Art. 461). Wir verweisen noch auf zwei Bestimmungen als Schutzmaßregeln, welche das Versinken in Armut verhindern und damit den Armenbehörden das Einschreiten ersparen sollen: Bestehen gegen einen Nachkommen des Erblassers Verlustscheine, so kann ihm der Erblasser die Hälfte seines Pflichtteils entziehen, wenn er diesen den vorhandenen und später geborenen Kindern desselben zuwendet (Art. 480). Bürgschaftsschulden des Erblassers werden im Inventar besonders aufgezeichnet und können gegen den Erben, auch wenn er die Erbschaft annimmt, nur bis zu dem Betrage geltend gemacht werden, der bei der konkursmäßigen Tilgung aller Schulden aus der Erbschaft auf die Bürgschaftsschulden fallen würde.

4. Sachenrecht. Das Sachenrecht ist im allgemeinen nicht direkt von Bedeutung für das Armenwesen, doch enthält es einige Bestimmungen sozialen Charakters, die eben deshalb

mittelbar von Einfluß sind auf die finanzielle Lage der Bürger und damit wichtig als Mittel gegen die Verarmung. Die Bestimmungen über das Baurecht, Art. 675, 779, 943, werden die Grundlage zu einer intensiveren Betätigung der Gemeinden in der Wohnungspolitik abgeben; bessere, gesündere Wohnungen bedeuten einen Schutz gegen Krankheit und damit gegen Verarmung; rechte Wohnungen tragen zur Erhaltung eines gesunden Familienlebens bei, und das bedeutet wiederum Kampf gegen die Verarmung; vgl. auch Art. 702. Von öffentlichem Interesse ist auch das Quellenrecht, Art. 704 ff. Für arme Leute nicht ganz wertlos ist Art. 699: Das Betreten von Wald und Weide und die Aneignung wildwachsender Beeren, Pilze und dergleichen sind in ortsüblichem Umfange jedermann gestattet. Sehr wichtig ist Schlußalinea von Art. 715: Beim Viehhandel ist jeder Eigentumsvorbehalt ausgeschlossen. Bis dahin wurden viele Kleinbauern durch zu leichte Möglichkeit, Vieh zu erwerben (Eigentumsvorbehalt des Viehhändlers, der Wucherzinse erhob), in Schulden gestürzt, weil sie es zu teuer bezahlen mußten und auch bei offenbarem Betrug nicht klagen durften. Will in Zukunft solch' ein Kleinbauer Vieh kaufen, so soll er, wenn ihm das Geld mangelt, bei einem Geldinstitut oder einer Genossenschaft ein Darlehen aufnehmen; so wird er unabhängig gegenüber dem Viehhändler, der ihn nicht mehr ausbeuten kann. Die Geldinstitute und Genossenschaften sind für ihre Forderungen durch Art. 885 geschützt. Ferner wird in Art. 716 versucht, den Mißbräuchen, die sich bei Abzahlungsgeschäften eingeschlichen haben, einen Damm entgegenzusetzen. Den Bauhandwerkern bietet Art. 837 Schutz für ihre Forderungen, und damit wird indirekt auch den Arbeitern in dieser Branche gedient. Die Ordnung des Grundpfandrechtes ist von sozialer Wichtigkeit. Die Botschaft zum Entwurf des Zivilgesetzes führt aus: „Je günstiger die Anlage von Kapitalien auf Grund und Boden für den Gläubiger gestaltet wird, um so eifriger wird das Kapital diese Anlage suchen, und je mehr dieses Angebot steigt, um so günstiger werden die Bedingungen für die Schuldner ausfallen. Den Grundpfandgläubigern muß besonders an einer möglichst zuverlässigen Publizität der Grundbelastungen, sowie an der Schaffung eines verkehrsfähigen Pfandtitels gelegen sein. Der Schuldner wird namentlich auf die Ermöglichung einer seine Interessen wahrenden Mobilisierung des Bodenwertes sehen. Im Interesse des ganzen Landes aber liegt es, einerseits einer Überschuldung des Grundeigentums, soweit sie als wirtschaftlicher Schaden betrachtet werden muß, zu wehren und anderseits die zugelassenen Belastungen so zu gestalten, daß Enttäuschungen und Verluste so viel als nur möglich vermieden werden." — Die Arbeiterklasse sucht Bestimmungen sozialen Charakters zur speziellen Wahrung ihrer Interessen weniger im Zivilgesetz als im Obligationenrecht, das bekanntlich auch einer Revision unterzogen werden soll. Möge die Arbeit, die auf diesem Rechtsgebiete noch geleistet werden muß, wirklich eine gesunde Weiterentwicklung der sozialen Gesetzgebung bedeuten und nicht als eine reaktionäre Verschlimmbesserung sich erweisen.

Von den verschiedensten Gesichtspunkten aus wird nun im Lande herum das neue Zivilgesetz studiert. Möge bei diesem Studium das Rechtsbewußtsein des Volkes in allen Schichten gestärkt und geläutert, auf eine höhere sittliche Stufe gehoben werden, was ja sehr im Interesse der Volkswohlfahrt liegt und damit nicht zum mindesten im Interesse der Armen. Möge aber das Recht auch angewendet werden nicht einfach nur zum Schutze des Eigentums des Stärkern, sondern auch zum Schutze des Schwachen.

Bern. Kostgelderfrage. An der Versammlung der oberländischen Armeninspektoren vom 23. August 1909 sprach Herr Pfarrer Fuchs in Unterseen über das Thema: „Welche Bedeutung kommt der Kostgeldfrage bei der Kinderverpflegung zu?" Seine lehrreichen Auseinandersetzungen faßte er in sechs Schlußsätze zusammen:

1. Allgemein verbindliche Normen betreffend die Höhe des Pflegegeldes können nicht aufgestellt werden, weil die Verhältnisse fast von Gemeinde zu Gemeinde verschieden sind. Die Pfleggelder sollten sich den Verhältnissen anpassen.

2. Auch die Verschiedenheit der Kinder inbezug auf leibliche und geistige Fähigkeiten steht solchen allgemein verbindlichen Normen im Wege.

3. Für die Pflegeeltern repräsentiert das Kind ein gewisses Kapital an Arbeitsleistung, auch ein gewisses moralisches Gut. Das darf billig in Anschlag gebracht werden.

4. Staat und Gemeinde haben ein großes ökonomisches und moralisches Interesse, die Kinderverpflegung nicht in erster Linie zu einer Geldfrage zu machen und derselben den Charakter eines „Geschäftes" zu geben, sondern sie als eine moralische Frage zu betrachten und diese Gesichtspunkte in erster Linie zu würdigen.

5. Das leibliche und geistige Wohl des Kindes steht bei der Kostgeldfrage im Vordergrunde. Pflegeeltern, welche mit den Kindern ein „Geschäft" machen wollen, sind fernzuhalten und dafür solche zu suchen, welche ein Herz für die Kinder haben und eine gute Tat tun wollen.

6. Die Qualität der Kinderpflege geht im allgemeinen nicht parallel mit der Höhe des Pfleggeldes, sondern vielmehr mit der moralischen Qualifikation der Pflegeeltern. A.

— Patronat. Diese Einrichtung, die allerdings noch an verschiedenen Orten sich besser einleben darf, erweist sich als ein segensreich wirkendes Werk in der Armenpflege. Auf 1. Juni 1909 standen im Kanton Bern 2035 Kinder unter Aufsicht der Patrone; 751 Kinder sind im Besitz von Sparheften. Infolge des Patronates nehmen die Fälle der Ausbeutung der aus der Schule entlassenen Kinder stetig ab. A.

Schaffhausen. Der Regierungsrat des Kantons Schaffhausen hat unterm 1. September laufenden Jahres den Entwurf zu einem „Gesetz zur Regelung der staatlichen Fürsorge und Unterstützung" fertiggestellt. Dieser Entwurf wagt einen bedeutungsvollen Schritt, indem er die reine Staatsarmenpflege vorsieht; zu deren Durchführung ist eine Verfassungsänderung notwendig, und auch hiefür ist der erforderliche Entwurf bereit. Eine ausführliche Botschaft gibt einen geschichtlichen Überblick über die Entwicklung des Armenwesens im Kanton seit dem 15. Jahrhundert und sucht an Hand desselben die Notwendigkeit des Überganges zur Staatsarmenpflege darzutun. Sehen wir zu, wie sie das tut.

Bis zum Anfange des vorigen Jahrhunderts hat im Kanton Schaffhausen, so lesen wir in der Botschaft, das Wohnprinzip vorgeherrscht, dann kam durch die Entwicklung im Verlauf des 19. Jahrhunderts mehr das Heimatprinzip zur Geltung, und in neuerer Zeit geht die Bewegung in zahlreichen Kantonen und auch im Ausland wieder mehr auf die Lösung der Frage nach dem Wohnprinzip. Die Verfassung von 1876 hatte in Art. 55 den Grundsatz aufgestellt: „Das öffentliche Armenwesen ist Sache der Gemeinden und aushülfsweise des Staates". Die nähere Ausführung dieses Artikels brachte dann erst das Gemeindegesetz von 1892 in den Art. 147—162. „Der Einwohnergemeinde fällt die Besorgung der nach Bundesrecht und nach den Staatsverträgen zu gewährenden, sowie derjenigen Armenunterstützung zu, welche weder durch Gesetz, noch durch Staatsverträge geregelt ist. Der Bürgergemeinde liegt die Unterstützung ihrer Angehörigen ob." Weil der Einwohnergemeinde ein Teil des öffentlichen Armenwesens überbunden wurde, so wurde sie auch zur Bildung eines Einwohner-Armenfonds verpflichtet. Ferner sind die Einwohnergemeinden verpflichtet, Armen- und Notfallstuben, sowie obligatorische Krankenkassen einzurichten. Bis jetzt sind sie aber diesen Bestimmungen nur zum allerkleinsten Teil nachgekommen; vielmehr suchten sie oft ihre Pflichten zu umgehen oder dieselben auf andere Gemeinden und namentlich auf den Staat abzuladen. Auch die meisten Bürgergemeinden blieben nicht zurück, die „Aushülfe" des Staates reichlich zu beanspruchen. Faktisch ist die Einwohnergemeinde nach Art. 161 des Gemeindegesetzes in der Lage, sich sämtliche Armenauslagen, die ihr gemäß Bundesgesetz und Staatsverträgen auferlegt werden, vom Staate rückvergüten zu lassen. Die in Art. 158 vorgesehene „Beteiligung" des Staates bei Versorgung von Geisteskranken, Schwachsinnigen, körperlich Kranken und Gebrechlichen, Versorgung von Waisen und verwahrlosten Kindern, wurde im Laufe der Zeit immer mehr zu Lasten des Staates interpretiert. Heute ist es so weit gekommen, daß das Armenwesen nicht mehr „aushülfsweise" Sache des Staates ist, sondern daß dieser faktisch den Löwenanteil nach der finanziellen Seite hin übernommen hat, was aus folgender Übersicht hervorgeht:

Jährliche Leistung des kantonalen Armenfonds:

Im Jahre	1870	9,000 Fr.
„ „	1880	20,700 „
„ „	1895	104,600 „
„ „	1908	286,500 „

Der Staat erscheint somit zurzeit als Hauptträger der Armenlasten; er hat nicht allein die ihm zugewiesene Aufgabe erfüllt, sondern ist weit über das Maß hinausgegangen, das ihm Verfassung und Gesetz zugedacht hatten. Gewiß ist durch die reiche staatliche Beteiligung das Los der Armen bedeutend gebessert, humaner gestaltet worden, und der Staat wird auch in Zukunft auf diesem Wege verharren müssen; dagegen bedarf der durch die Gemeinden auszuübende Teil der Armenfürsorge einer gründlichen Reorganisation, wenn er den berechtigten Ansprüchen der Zweckdienlichkeit, der Gerechtigkeit und der Humanität entsprechen soll.

In den eigentlichen Landgemeinden ist das bürgerliche Element noch das an Zahl durchaus vorherrschende in der Wohnbevölkerung geblieben; gewaltig aber ist der Unterschied zwischen bürgerlichen und nichtbürgerlichen Einwohnern in den Ortschaften mit industrieller Entwicklung geworden. So beträgt in Neuhausen der bürgerliche Teil nur etwa 1/8, in Schaffhausen 1/4, in Stein 1/3 und in Thayngen 1/2 der Einwohnerzahl. Bei dieser Sachlage vermag die heimatliche Armenpflege ihre Aufgabe nicht mehr zu lösen; sie wird geradezu zu einem Fluche, sowohl für die belastete Gemeinde, als für die Unterstützungsbedürftigen. Die auswärtigen Bürger stehen meist in keinem oder nur in einem ganz losen Verhältnis zur Heimatgemeinde; sie sind für die Heimat „Fremde" geworden und werden von ihr im Verarmungsfalle entsprechend betrachtet und behandelt. Und die Heimatgemeinde wird gewöhnlich erst begrüßt, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit schon perfekt ist; zur rechtzeitigen Ergreifung vorbeugender Maßnahmen hat sie keine Gelegenheit und die Wohngemeinde hat daran kein Interesse.

Wie wäre es, wenn ihr, der Wohngemeinde, die Unterstützungspflicht überbunden würde? Erwachsen ihr ja doch aus der Zuwanderung bedeutende Vorteile: Zuwachs an Arbeitskräften und Steuerzahlern, erhöhte Betriebsamkeit; gewiß, aber anderseits auch erhöhte Verpflichtungen zu öffentlichen Maßnahmen, z. B. im Schulwesen, so daß die einfache Abwälzung der Armenlast auf die Wohngemeinden für viele derselben ebenso ruinös werden müßte, wie es der gegenwärtige Zustand für viele Bürgergemeinden ist. Zudem würde durch die Einführung des Unterstützungswohnsitzes die freie Niederlassung in hohem Grade gefährdet.

In unserer Zeit ist ebensowohl der Begriff Heimat, als der Begriff Wohnsitz, wenn er auf eine einzelne Ortschaft beschränkt ist, zu eng geworden; wenn wir eine gerechtere Lastenverteilung und ein gerechteres Verfahren erhalten wollen, so müssen wir auf einen größeren und leistungsfähigeren Verband abstellen, auf den Staat.

Die Staatsarmenpflege vereinigt alle Vorteile des Bürger- und Einwohnerprinzips mit Vermeidung ihrer Schattenseiten.

Ihre Vorzüge sind:

1. Der Unterstützungsträger kann ohne lange Unterhandlungen sofort festgestellt werden.
2. Das Motiv für das Hin- und Herschieben der Unterstützten ist ausgeschaltet.
3. Die Niederlassungsfreiheit ist gewahrt.
4. Die auswärtige Armenpflege im Kanton fällt weg; die Armenfürsorge kann wieder werden, was sie längst nicht mehr ist: Wirkliche Fürsorge, persönliche Berührung, Beziehung und Beeinflussung von Mensch zu Mensch.
5. Sie bietet die Möglichkeit, alle Unterstützungsbedürftigen gleich zu behandeln.
6. Die finanzielle Last wird sich gerecht verteilen nach dem Grundsatz: „Alle für einen und einer für alle".

Als Nachteile der Staatsarmenpflege nennt man die Bureaukratie, die sie mit sich

bringe, und die Versuchung der Gemeinden zum Geuden, wenn alle Unterstützungen auf Rechnung des Staatssäckels ausgerichtet werden. Allein es werden auch auf der neuen Grundlage keine neuen Beamten und Instanzen geschaffen; denn die direkte Fürsorge wird nach wie vor durch die Gemeinden ausgeübt. Und an der Verhütung des Geudens sind die Einwohner und Bürger an jedem Ort direkt interessiert, indem allfällige Difizite aus dem Unterstützungswesen durch die Staatssteuer beglichen werden müssen, deren Erhöhung jeden persönlich treffen würde.

Selbstverständlich kann der Staat die große Aufgabe nur übernehmen, wenn die derzeitige Verpflichtung der Gemeinde durch die Gemeinden ausgelöst wird. Diese dürften sich hiezu in ihrem eigenen Interesse herbeilassen, denn es ist alle Aussicht vorhanden, daß ihre Belastung in Zukunft eine stärkere werden müßte, als sie zurzeit ist; freilich wird auch die Staatsunterstützung etwas teurer werden, aber die verschiedenen Arten der Versicherung werden nach und nach eine gewisse Entlastung des Armenbudgets herbeiführen.

Das wäre also die prinzipielle Grundlage, auf welcher der Entwurf aufgebaut ist. Man hat wohl allgemein das Gefühl, die Idee der reinen Staatsarmenpflege sei etwas sehr Schönes, Erhebendes; über dem Schwachen, Armen erhebt sich die starke, schützende Hand des Staates, die Seufzer der schwer belasteten Gemeinden haben ein Ende, die Hemmnisse der freien Niederlassung sind weggeräumt, an die Stelle des engherzigen, kargen Gemeindearmenpflegers tritt der weitherzigere, humanere Staatsarmenpfleger. Was die Botschaft über die Vorteile der Staatsarmenpflege sagt, ist alles richtig, zum Teil allerdings wohl bloß in der Theorie; ob es auch praktisch so herauskommen wird, wird die Zukunft erst lehren müssen; es bedarf eben nicht bloß neuer Gesetzesparagraphen, sondern eines neuen Geistes in den Gemeinden, wenn die Armenpflege, mit der Botschaft zu reden, werden soll „wirkliche Fürsorge, persönliche Berührung, Beziehung und Beeinflussung von Mensch zu Mensch wenn es nicht mehr vorkommt, daß in derselben Gemeinde wohnende Unterstützungsbedürftige bei gleicher Notlage ganz ungleich unterstützt werden". Wenn die Botschaft den Vorwurf betreffend die Bureaukratie zurückweist, indem sich der Staat zur Ausübung der armenpflegerischen Funktionen der Gemeindeorgane bedienen werde, so hat sie auch hierin wohl recht; hingegen befürchten wir sehr, ihr Optimismus bezüglich der finanziellen Seite der Sache dürfte eine erhebliche Ernüchterung erfahren, wenn einmal der neue Apparat funktioniert, und es dürfte auch im Kanton Schaffhausen zutreffen, daß die reine Staatsarmenpflege die Staatsökonomie großen Gefahren aussetzt. Es ist dort kaum anders als sonst überall: Die Ansprüche an den Staat mehren sich fortwährend; die verschiedenen Interessengruppen nehmen ihn in stets steigendem Maß in Anspruch; es kann bald kein Brücklein mehr gebaut, kein Sträßlein vierter Klasse korrigiert werden, ohne daß ein Staatsbeitrag nachgesucht wird; jeder der Petenten denkt, meine Forderung mag auch noch ins Maß hinein, und keiner läßt sich zurückhalten durch die Erwägung: Auch ich muß bluten, wenn der Staat zur Erhöhung der Steuern gezwungen wird So dürfte es auch im Unterstützungswesen gehen, wenn die Gemeindekommissionen Unterstützungen dekretieren, und dann einfach dem Staat Rechnung präsentieren können; freilich „werden alljährlich die Rechnungen der Unterstützungskommissionen genau geprüft und kontrolliert"; aber was für einen Maßstab will die Kontrolle anwenden? Es handelt sich da nicht um Ausgaben, die man, wie z. B. einen Bau, vorher devisieren lassen kann mit genauer Angabe der Einheitspreise; das Armenwesen gehört eben zu den unmeßbaren Dingen. Anderseits ist zuzugeben, daß ein kleiner Kanton wie Schaffhausen, wo man, bildlich gesprochen, vom Rathause aus in die hinterste Gemeinde hineinsieht, den Versuch mit kleinerem Risiko eher wagen darf, als größere Staatswesen. Und es ist ja gewiß nur zu begrüßen, wenn er einmal in einem Kanton gewagt wird. Exempla docent!

Sehen wir uns nun noch das Gebäude etwas näher an, das auf dieser Grundlage aufgeführt werden soll.

Der Entwurf zerfällt in folgende fünf Titel: I. Unterstützungsträger. II. Unterstützungs-

mittel. III. Unterstützungsbehörden. IV. Unterstützung. V. Vollziehungs- und Übergangsbestimmungen.

Unter I werden vorab nach § 328 des Schweiz. Zivilgesetzbuches die Blutsverwandten in auf- und absteigender Linie, sowie die Geschwister genannt, erstere als pflichtig in der Reihenfolge ihrer Erbberechtigung, letztere nur, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden — ein etwas vager Ausdruck. Wo die Verwandtenunterstützung nicht ausreicht, tritt der Staat ein in allen Fällen, wo die Unterstützungspflicht nicht gemäß Staatsverträgen oder Bundesrecht Andern zufällt. Sonderbarerweise heißt es in diesem Artikel, wo die Verwandtenunterstützung von den Pflichtigen trotz vorhandener Unterstützungsfähigkeit verweigert werde, da trete der Staat ein; dieser hätte doch wohl Mittel und Wege, um in einem solchen Falle dem gesetzlichen Rechtsanspruch Nachachtung zu verschaffen.

II. Titel. Zur Bestreitung der ihm auffallenden Unterstützungen bildet der Staat einen kantonalen Unterstützungsfonds: 1. aus dem bisherigen kantonalen Armenfonds und 2. aus Kapitalbeträgen aus dem für Armenzwecke bestimmten Gemeindevermögen: der aus einem zehnjährigen Durchschnitt sich ergebende Mittelbetrag für Armenunterstützungen wird mit dem zwanzigfachen kapitalisiert und diese Summe als Pflichtteil der Gemeinde eingestellt. Bei Gemeinden, die kleine Armengüter besitzen und durch in- und auswärtige Armenlasten außerordentlich beansprucht sind, kann der Pflichtteil bis auf die Hälfte des Durchschnittes gesetzt werden. Das Nähere über den Pflichtteil wird durch Dekret des Großen Rates bestimmt. Wenn die Einnahmen, zu denen u. a auch die Einbürgerungsgelder fließen, zur Deckung der Ausgaben des Fonds nicht mehr ausreichen, wird der Fehlbetrag durch die Staatssteuer gedeckt. Endlich nennt Art. 7 noch als Unterstützungsmittel die Kranken- und Unfallversicherung und andere unter staatlicher Führung sich mit der Zeit bildende Versicherungen wie Alters- und Invaliditätsversicherung ꝛc., und in der Botschaft heißt es, unter diesem Titel seien auch die Militärunterstützungen unterzubringen, damit das ganze Unterstützungswesen von derselben Stelle aus besorgt werden könne, ohne daß für irgend jemand ein Stein des Anstoßes sich vorfinde. Den hauptsächlichen Stein des Anstoßes will der Entwurf dadurch aus dem Wege räumen, daß er das ganze Gesetz nicht „Armengesetz" nennt, sondern „Gesetz zur Regelung der staatlichen Fürsorge und Unterstützung" (Unterstützungsgesetz). Wir wagen aber doch, sehr zu bezweifeln, daß damit jeglicher Grund zum Anstoßnehmen beseitigt sei. Mit dieser Namensänderung, die aus den modernen Hyperhumanitätstendenzen fließt, scheint uns wenig oder nichts gewonnen zu sein; der Entwurf bemerkt ganz richtig, die Volksanschauung verbinde mit dem Begriff „arm" vielfach unrichtige Begriffe; aber das wird nicht einfach dadurch aus der Welt geschafft, daß man das Wort „arm" aus dem gesetzlichen Sprachgebrauch entfernt. Es bleibt aber doch ein grundsätzlicher Unterschied zwischen dem, was man seit der Sintflut bis jetzt Armenunterstützung genannt hat und den Leistungen, die einer z. B. aus der Krankenkasse bezieht; auf ersteres hat keiner einen gesetzlichen Anspruch, den er auf dem Wege Rechtens geltend machen könnte; es ist dies ein, wir möchten sagen ethischer Anspruch, den er an den Staat als ethische Gesellschaft erhebt; auf das Krankengeld aber hat jedes Mitglied der Kasse vermöge der geleisteten Einzahlungen einen Rechtsanspruch, den es sich nötigenfalls mit Hülfe des Richters wahren kann. Wir denken auch, ein schaffhausischer Wehrmann, der von der eidgenössischen Militärversicherung Gebrauch machen muß, nehme diese nicht gerne von der nämlichen Instanz entgegen, welche seinen Nachbar unterstützt, den er nach wie vor Inkrafttreten dieses Gesetzes als einen „Armen" betrachtet; er wird sich eben dadurch mit letzterem auf die gleiche Linie gestellt fühlen.

III. Titel. Jede Gemeinde wählt eine Unterstützungskommission von 3—9 Mitgliedern, in die auch Frauen wählbar sind und auch Vertreter der kirchlichen Armenpflege und freiwilligen Unterstützungsvereine gewählt werden sollen, damit nicht die unverschämte Armut aus der Zusammenhangslosigkeit der verschiedenen Organisationen ungebührlichen Nutzen ziehe. Vorsitzender ist ein Mitglied des Gemeinderates. Die Besoldung der Kommission

leistet zur einen Hälfte der Staat, zur andern die Einwohnergemeinde, womit dokumentiert wird, daß die Unterstützung wie bisanhin eine Verwaltungsobliegenheit der Gemeinde bleibt. Die Aufsicht über das Unterstützungswesen liegt der Gemeindedirektion ob. Oberste Verwaltungs- und Rekursinstanz ist der Regierungsrat.

IV. Titel. Unterstützung durch die Kommission. Ihre Fürsorge für Unmündige erstreckt sich in Verbindung mit der Waisenbehörde bis zur Volljährigkeit, selbst wenn finanzielle Opfer nicht mehr erforderlich sind. Versorgungsart ist in erster Linie Familien-, eventuell Anstaltserziehung; doch ist Versorgung in Anstalten für Erwachsene unstatthaft. Körperlich und geistig anormale Kinder Unterstützungsbedürftiger oder mittellose Waisen fallen mit dem Eintritt des schulpflichtigen Alters der Erziehungsdirektion zur Fürsorge zu, die sie in Verbindung mit der Gemeindedirektion in Spezialanstalten unterbringt. — Der Staat errichtet die nötigen Versorgungsanstalten für Erwachsene, bei denen Familienverpflegung nicht angezeigt erscheint. Erwachsenen arbeitsfähigen, alleinstehenden Unterstützungsbedürftigen soll Arbeit angewiesen werden; nur wenn dies nicht möglich ist, tritt Geld- oder Naturalunterstützung ein. Bedürftige Kranke werden in die entsprechenden Heilanstalten versetzt oder zu Hause verpflegt. Die Mitgliedschaft von Versicherungskassen ist genau festzustellen, und es sind deren Leistungen bei Bemessung der Unterstützung in Anschlag zu bringen.

2. In dem Abschnitt „Vorbeugung" wird die Jugendfürsorge als wichtigste Maßnahme gegen Verarmung bezeichnet. Bei pflichtwidrigem Verhalten der Eltern gegen die Kinder und umgekehrt soll nach §§ 283—289 Z.G.B. vorgegangen werden. Der Staat unterstützt die Gemeinden, welche Tagheime für Kinder errichten. Gewohnheitstrinker sind von der Unterstützungskommission nach fruchtloser Mahnung in eine Trinkerheilstätte zu versetzen und zwar für mindestens 6 Monate (wenn die Heilstätten auf dem Standpunkte verharren, daß sie nur freiwillig Eintretende aufnehmen wollen, so wird der Staat eine solche errichten müssen. D. Korr.). Durch Spezialgesetz errichtet der Staat eine für alle Kantonseinwohner, deren Einkommen unter einem bestimmten Minimum bleibt, obligatorische Kranken- und Unfall-, Alters- und Invaliditätsversicherung und legt zunächst zu diesem Zwecke einen Versicherungsfonds an, dem als Grundstock eine angemessene Summe und jährlich bestimmte Einnahmen zuzuweisen sind.

In einem dritten Abschnitte „Verbote und Zwangsmaßregeln" werden als armenpolizeiliche Befugnisse der Unterstützungsbehörde genannt: 1. Verweis; 2. Vorübergehende Unterbringung in einer landwirtschaftlich-gewerblichen Arbeitsanstalt; 3. Arrest und Wirtshausverbot; 4. Einweisung in eine Zwangsarbeitsanstalt (liegt letzteres wirklich in der Kompetenz der Ortsunterstützungskommission? D. Korr.). Abschiebung von Unterstützungsbedürftigen auf andere Gemeinden des Kantons wird mit Buße bedroht (und dürfte nach Einführung der Staatsarmenpflege auch kaum mehr vorkommen. D. Korr.). Der Abschnitt enthält auch den auf Einschränkung und Entzug der Niederlassung sich beziehenden Art. 45 B.V.

Dem Schreiber dieser Zeilen ist es nicht bekannt, was die Gesetzgebung des Kantons Schaffhausen über die öffentlich-rechtlichen Folgen der öffentlichen Unterstützung, z. B. bezüglich des Stimmrechtes, bestimmt. Andere Armengesetze, wie z. B. das bernische, schaffen in dieser Hinsicht durch ausdrückliche Unterscheidung von vorübergehend und dauernd Unterstützten eine klarere Situation.

Wir sehen, der Entwurf ist von einem erfreulichen humanen Geiste beseelt und bringt im einzelnen manchen zu begrüßenden Fortschritt. Man wird das gerne zugeben, wenn man auch der Grundlage, auf der er ruht, skeptisch gegenübersteht. Mit lebhaftem Interesse sehen im ganzen Schweizerlande herum alle, die sich für das Armenwesen interessieren, dem Schicksal entgegen, das diesem Entwurf zunächst von der gesetzgebenden Behörde und dann in letzter Instanz vom Volke selber bereitet werden wird. —h—

Gesucht.

Ein christlicher, der Schule entlassener **Knabe** könnte unter günstigen Bedingungen die Weberschifflifabrikation und einen Teil der Dreherei gründlich erlernen bei **Ad. Hartmann**, mech. Schifflifabrikation, 218 **Adliswil** (Zürich).

Gesucht.

Ein starker, intelligenter **Knabe** könnte bei tüchtigem Lehrmeister die **Bau- und Möbelschreinerei** erlernen bei **Emil Müller**, mechan. Schreinerei, 217 **Thalwil.**

O. F. 2589 **Gesucht.** 216

Ein intelligenter, braver **Bursche** von 15—17 Jahren könnte bei tüchtigem Meister die **Bäckerei und Konditorei** gründlich erlernen. Man wende sich vertrauensvoll an **Alb. Leuthold-Rahn, Baar** (Zug).

Buchdruckerei „Effingerhof A.-G." in Brugg.